



Vorlage Nr. 18-O-08-0010

Az.:

Tagesordnungspunkt 3

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Bierstadt am 7. Juni 2018

Umgang mit dem Ortsbeirat / Zeitplan-Festlegungen (CDU)

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wird gebeten,

die Einbindung des Ortsbeirates bei wichtigen Sachen im Stadtteil durch die städtischen Ämter einheitlicher und mit einem festen Zeitplan zu gestalten.

Zudem bittet der Ortsbeirat das Hauptamt ein Leitbild zu entwickeln, welches dem Interesse der Bürgerbeteiligung/der Bürgerinformation durch die Stadt und der Ortsbeiräte gerecht wird – eingebunden in einem übergeordneten Leitbild im Umgang der Stadt/städtischen Gremien/Ortsbeiräte.

Begründung:

Der Ortsbeirat Bierstadt musste aus dem Kurier erfahren, dass die Schultheistrae zwischen Raiffeisenstrae und Venatorstrae vom 26. Mrz bis 3. August gesperrt wird.

Weder das Tiefbauamt noch ESWE Versorgung haben den Ortsbeirat rechtzeitig eingebunden.

Selbst dass ESWE Versorgung sofort auf die Anfrage des Ortsbeirates reagierte, konnte die in Gang gesetzten Umsetzungen mit anderen stdtischen Gesellschaften (wie ESWE Verkehr) nicht mehr stoppen. Letztendlich konnte keine Brgerinformation/Brgerbeteiligung erfolgen. Der Brger wurde wie der Ortsbeirat vor vollendete Tatsachen gestellt.

Dies kann und darf nicht so sein.

Beschluss Nr. 0032

Fehlende rechtzeitige Beteiligung und Information des Ortsbeirates

Gem § 82 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Richtlinien ber die Beteiligung der Ortsbeirte der Landeshauptstadt Wiesbaden (Beteiligungsrichtlinien Ortsbeirte), verfgt der Ortsbeirat Bierstadt ber ein Anhrungsrecht in allen wichtigen Angelegenheiten des Ortsbezirkes.

Grundsätzlich ist die Zusammenarbeit zwischen dem Ortsbeirat und der Fachverwaltung gut. Allerdings gibt es in einigen Fällen seit Wochen und Monaten Grund zur Kritik, was den Umgang des Magistrats/Fachverwaltung und städtischen Gesellschaften mit dem Ortsbeirat angeht. Dies kann so nicht weitergehen. Beispiele hierfür sind:

- Im Rahmen von Wisek 2030 wurde lediglich der Ortsvorsteher zu den Workshops eingeladen, eine Beteiligung des Ortsbeirates als solches war nicht vorgesehen.
- Die Änderung des Entwässerungskonzeptes zum Neubaugebiet Bierstadt-Nord hat der Ortsbeirat aus der Presse erfahren und nicht vom zuständigen Dezernat/Fachamt.
- Sitzungsvorlagen (SV) werden dem Ortsbeirat oftmals zu kurzfristig weitergeleitet, sodass eine sachgerechte und angemessene Stellungnahme kaum möglich ist. In diesem Fall ist die *SV 18-V-36-0010 - Ausweisung eines Naturschutzgebietes nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz hier: Hangwiesen Aussicht/Lerchenberg in Wiesbaden-Bierstadt* ein mahnendes Beispiel. Nach Erkenntnissen des Ortsbeirates sollte diese SV ursprünglich gar nicht dem Ortsbeirat zur Stellungnahme vorgelegt werden, was ein eklatanter Verstoß gegen § 82 Abs. 3 HGO gewesen wäre. Gestützt werden diese Erkenntnisse durch die Tatsache, dass im Kapitel „Beratungsfolge“ das Feld „Ortsbeirat - nicht erforderlich“ der uns vorgelegten SV immer noch angekreuzt ist.
- Die Informationspolitik städtischer Gesellschaften - wie die von ESWE Versorgung - gegenüber dem Ortsbeirat sind ebenfalls deutlich verbesserungswürdig. Den genauen Termin zu den Sanierungsarbeiten in der unteren Schultheißstraße erfuhr der Ortsbeirat aus der Presse. Das Schreiben von ESWE Versorgung über die Erneuerung der Versorgungsleitungen und die damit einhergehende mehrmonatige Sperrung der unteren Schultheißstraße ging dem Ortsbeirat am Fr. 09.03.2018 zu - der Beginn der Arbeiten war für Montag, 26.03.2018 vorgesehen. Zu diesem späten Zeitpunkt war es dem Ortsbeirat leider auch nicht mehr möglich, eine Bürgerinformationsveranstaltung zu organisieren, um die Bürgerinnen und Bürger zu informieren. Auch die Prüfung der Umleitungsplanung musste „auf die Schnelle“ erfolgen.

Der Ortsbeirat fordert seine Rechte nach § 82 Abs. 3 HGO und den Beteiligungsrichtlinien Ortsbeiräte ein und bittet den Magistrat

1. Künftig in allen Fällen diese Rechte sicherzustellen.
2. Die städtischen Ämter, Eigenbetriebe und städtischen Gesellschaften im Sinne des § 82 Abs. 3 HGO zu sensibilisieren.
3. Des Weiteren dem Ortsbeirat zu berichten, welche Maßnahmen der Magistrat zu den Punkten 1. und 2. plant oder umgesetzt hat.
4. Sicherzustellen, dass der Ortsbeirat bei Bürgerbeteiligungsverfahren nach den Wiesbadener Leitlinien für Bürgerbeteiligung frühzeitig informiert und in das Verfahren eingebunden wird.

Ergänzungsbeschluss 0038 vom 23.08.2018 zum Beschluss 0032:

Durch die Annahme des gemeinsamen Antrags aller Fraktionen - Beschluss Nr. 0032 „Fehlende rechtzeitige Beteiligung und Information des Ortsbeirates“ - hat der ursprüngliche Antrag der CDU-Fraktion - Umgang mit dem Ortsbeirat / Zeitplan Festlegung seine Erledigung gefunden.

Verteiler:

Dez I z.w.V.

1005

z.d.A.

Volland
stellv. Vorsitzender